

Instandhaltung und wiederkehrende Prüfung brandschutztechnischer Anlagen

Die Funktionsfähigkeit brandschutztechnischer Anlagen und Einrichtungen muss im Ernstfall gewährleistet sein. Daher hat der Betreiber einer baulichen Anlage wirksame Instandhaltungsmaßnahmen zu veranlassen. Die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich u.a. aus den Arbeitsschutzgesetzen (ArbSchG), Arbeitsstättenregeln (ASR) Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie der Landesbauordnung und den Sonderbauverordnungen bzw. Richtlinien für Sonderbauten in Verbindung mit der Betriebserlaubnis (Bauschein).

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und **instand zu halten**, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird.

Der Begriff „Instandhaltung“ wird in DIN 31051 als Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes definiert.

Maßnahmen zur Instandhaltung lassen sich den folgenden 4 Bereichen zuordnen:

- Wartung
- Inspektion
- Instandsetzung
- Verbesserung

Bei sämtlichen Instandhaltungsmaßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik in Übereinstimmung mit den zum System gehörenden Verwendbarkeitsnachweisen (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – kurz AbZ) sowie die Vorgaben der Hersteller (Inhaber der Verwendbarkeitsnachweise) zu beachten.

Die Kontrolle bzw. Dokumentation über die erfolgreiche Durchführung der o.g. Maßnahmen erfolgt auf Veranlassung des Betreibers im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung gemäß der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO). Die gesetzliche Grundlage für die wiederkehrende Prüfung brandschutztechnischer Anlagen und Einrichtungen bilden § 54 Absatz 2 Ziffer 22 BauO NRW und § 1 TPrüfVO. Wiederkehrende Prüfungen dürfen nicht mit den turnusmäßigen Wartungen und Inspektionen verwechselt werden.

Die Brandschau (wird teilweise ebenfalls als wiederkehrende Prüfung bezeichnet) stellt ein weiteres Kontrollinstrument dar. Sie erfolgt im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) durch Mitarbeiter der Feuerwehren unter Beteiligung der Bauaufsichtsämter und finden spätestens alle 5 Jahre statt.

Das Vorgehen ist vergleichbar mit Instandhaltung und Prüfung bei Kraftfahrzeugen. Kilometerabhängige Inspektionen, Öl- und Brems Scheibenwechsel entsprechen den eingangs definierten Instandhaltungsmaßnahmen. Die Hauptuntersuchung (HU i.d.R. alle 2 Jahre, § 29 StVZO) entspricht in unserem Beispiel der wiederkehrenden Prüfung gemäß TPrüfVO und erfolgt in Abhängigkeit von der zu prüfenden Anlage bzw. Einrichtung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen oder einen Sachkundigen. Während bei Kraftfahrzeugen Ordnungsämter und Polizei den verkehrssicheren Zustand und die Gültigkeit der HU stichprobenartig überwachen, wird diese Funktion bei brandschutztechnischen Anlagen durch die Feuerwehren übernommen.

Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema in einem persönlichen Gespräch ausführlich. Wir prüfen für Sie, welche Maßnahmen notwendig sind und in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht.

Thema im nächsten Infobrief:

Auch Sicherheitskennzeichnungen, Flucht- und Rettungspläne und Feuerwehrpläne unterliegen einer wiederkehrenden Prüfpflicht. Was hierbei zu beachten ist, auf welcher rechtlichen Grundlage die Prüfpflicht besteht, erfahren Sie demnächst.